

Ein spezieller Zeitungsverkäufer
am Hauptbahnhof Seite 20Jungschützen werben in Kuverts
der Eidgenossenschaft Seite 20Zwist um einen neuen Golfplatz
in Mönchaltorf Seite 21Auf der Suche nach schlechtem
und gutem Geschmack Seite 23

BUNDESGERICHT

Am Zürichberg ist nicht alles erlaubt

Das Bundesgericht stützt die Verweigerung der Baubewilligung für ein Mehrfamilienhaus beim Klusplatz

Am Zürichberg wird kräftig gebaut, und weil die Lage so exklusiv ist, müssen alte Villen Mehrfamilienhäusern weichen. Doch nicht alles, was gesetzlich möglich wäre, muss von der Stadt auch bewilligt werden. Dies zeigt ein Bauvorhaben beim Klusplatz.

Irène Troxler

Zürichs Stadtbaumeister Patrick Gmür ist in Sorge um das Villenquartier am Zürichberg (NZZ 14. 5. 10). Hochbauvorsteher André Odermatt kündigte kürzlich eine Revision der Bau- und Zonenordnung an, um eine Handhabe gegen die fortschreitende Verdichtung zu haben. Auch viele Bewohner der Quartiere Fluntern und Hirslanden befürchten, dass immer mehr alte Villen durch voluminöse Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen ersetzt werden. Mit den grosszügigen Gärten droht aber auch der aussergewöhnliche Charakter des Quartiers verloren zu gehen.

Rücksicht auf das Quartier

Allerdings muss die Stadt am Zürichberg und am benachbarten Adlisberg nicht alle Bauvorhaben bewilligen, auch wenn diese die Vorgaben der Bau- und Zonenordnung grundsätzlich erfüllen. Sie darf vielmehr verlangen, dass ein Bau – vereinfacht gesagt – auf den Charakter und die besonderen Qualitäten des Quartiers Rücksicht nimmt. Weil sie diese Bedingung nicht erfüllt sah, hatte die Stadt eine Baubewilligung für ein Projekt an der Ecke Hegibach-/Sonnenbergstrasse verweigert. Zwar hiess die erste Rekursinstanz (die Baurekurskommission I) eine Beschwerde der Bauherrschaft gut. Das Verwaltungsgericht und nun auch das Bundesgericht haben aber die Haltung der Baubewilligungsbehörde der Stadt Zürich in ihren Urteilen gestützt.

Der geplante Neubau sollte ein Mehrfamilienhaus aus den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts ersetzen. Aufgrund einer «Ausnutzungsübertragung» von benachbarten Grundstücken plante die Bauherrschaft eine



Ein voluminöser Bau mit auffälliger Glasfassade muss an der Hegibachstrasse 115 nicht bewilligt werden.

CHRISTOPH RUCKSTUHL / NZZ

sehr dichte Bebauung mit einer auffälligen vor- und zurückspringenden Glasfassade zur Sonnenbergstrasse hin. Diese «unproportionierte, unruhige» Fassade ordnet sich nicht in die Umgebung mit ihren schlichten Bauten ein, befand sich zu dominant. Auch gegen die Hegibachstrasse hin nehme das Gebäude keine Rücksicht auf die ortsübliche Gestaltung, obwohl die Fassade unmittelbar an den Strassenraum grenze und das Tor zum Sonnenbergquartier markiere. Zwei ähnliche, aber weniger hohe Gebäude der gleichen Architekten auf der unteren Seite der Sonnenbergstrasse wurden bewilligt.

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 23. Dezember 2010 festhält, müssen Bauten laut dem Zürcher Planungs- und Baugesetz so gestaltet wer-

den, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Dabei räume das kantonale Recht der Gemeinde eine «relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit» ein. Den Vorwurf der Bauherrschaft, die Stadt habe das Planungs- und Baugesetz willkürlich angewendet, weisen die Richter aus Lausanne zurück. Es sei zwar nicht erlaubt, eine einheitliche und gleichgeschaltete Überbauung eines Quartiers durchzusetzen. Dies sei hier aber nicht der Fall. Hingegen weiche das geplante Gebäude ästhetisch deutlich von der Umgebung ab und würde neben den benachbarten Häusern wichtig erscheinen.

Gemeinde hat Spielraum

Für Urs Spinner, Mediensprecher des Hochbaudepartements der Stadt Zü-

rich, ist der Entscheid wegweisend. Einmal werde die Gemeindeautonomie gestärkt, was für die Behörden von grosser Bedeutung sei. Ferner fühle sich die Stadt in ihrer Haltung bestätigt, dass bei grossen Bauvolumen auch eine besonders hohe städtebauliche Qualität eingefordert werden dürfe. Bei voluminösen Bauten stelle sich die Frage der richtigen Einordnung in ein bestehendes Quartier oft. Spinner wies auch darauf hin, dass eine BZO-Teilrevision die Problematik der baulichen Verdichtung des Zürichbergs etwas entschärfen könnte. Wenn die vorgegebene maximale Ausnutzung an heiklen Punkten etwas reduziert würde, liessen sich gerichtliche Auseinandersetzungen künftig eher vermeiden.

Urteil 1C_414/2010 vom 23. 12. 10.

OBERGERICHT

Wenn der Ex-Mann partout nicht zahlen will

«Vernachlässigung von Unterhaltspflichten» – zwei Strafprozesse vor Obergericht und zwei Schuldsprüche

Innerhalb von nur wenigen Tagen hat das Obergericht als Berufungsinstanz zwei Schweizer Männer schuldig gesprochen und bestraft, die ihren Ex-Frauen partout keinen Unterhalt zahlen wollen – obwohl sie gerichtlich dazu verpflichtet wurden.

brh. · Das Scheidungsprozedere ist endlich vorüber, womöglich war es hässlich und schwierig und hat jahrelang mehrere Gerichtsinstanzen beschäftigt. Am Schluss steht man mit einem Scheidungsurteil da, in dem allenfalls unter anderem die Verpflichtung festgehalten ist, der Ex-Frau und den Kindern Unterhalt zu bezahlen. Damit fangen nun die Probleme oft erst richtig an. Manch ein geschiedener Ehemann ist zwar bereit, für die Kinder erkleckliche Summen zu bezahlen; dass man aber auch für die Ex-Frau Unterhaltszahlungen leisten muss, das kann nicht jeder Geschiedene nachvollziehen – vor allem dann nicht, wenn die Frau die Scheidung angestrebt hatte. In dieser Situation erweisen sich

geschiedene Männer manchmal als erstaunlich erfinderisch. Sie organisieren ihr Leben plötzlich ganz anders, und zwar so, dass sie der «Ex» nichts bezahlen müssen – wie sie hoffen. Dass sie damit jedoch mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten können, ahnen die wenigsten. Das Obergericht hat innerhalb von wenigen Tagen zwei geständige, aber komplett uneinsichtige Schweizer schuldig gesprochen und verurteilt, die ihren Ex-Frauen den im Scheidungsurteil regelten Unterhalt nie bezahlt haben.

Stelle gekündigt

Der ältere der beiden Männer, ein 57-jähriger Teilinvalider, wurde am Dienstag wegen «Vernachlässigung von Unterhaltspflichten» zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Er hat Alimentenschulden in der Höhe von über 100 000 Franken und beteuerte vor Obergericht aufgebracht, seiner «Ex» nichts bezahlen zu wollen und zu können, Scheidungsurteil hin oder her: Die «Alte» solle selber schauen, wie sie über die Runden komme. Der Mann hatte eine Arbeitsstelle

aus eigenem Antrieb gekündigt, obwohl diese auf seine Teilinvalidität zugeschnitten war. Danach suchte er weder eine neue Arbeitsstelle, noch bemühte er sich um Arbeitslosengeld, sondern lebt seither von der Invaliden- und von der Unfallrente. Das genüge ihm, fand er, warum solle er auch arbeiten gehen, es würde ihm ja doch das meiste weggenommen – eben für die Ex-Frau, was er unverständlich und unzumutbar findet. In einem Plasticsack nahm er sämtliche Rechnungen mit in den Gerichtssaal, die er unbeglichen gelassen hatte.

«Machen Sie doch, was Sie wollen», forderte er das Gericht unwirsch auf, zahlen könne er ja sowieso nichts. Die Richter nahmen die Ankündigung ernst und verurteilten den Uneinsichtigen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, was ungewöhnlich ist. Doch eine Geldstrafe, so der Gerichtsreferent, könnte nie eingetrieben werden, und gegen gemeinnützige Arbeit habe sich der Mann im Laufe des Verfahrens klar ausgesprochen. – Ebenfalls zu einer unbedingten Strafe, jedoch zu einer Geldstrafe (40 Tagessätze zu 50 Franken) war wenige Tage zuvor ein 49-jähriger Schweizer

verurteilt worden, der seiner Ex-Frau ein halbes Jahr lang den Unterhalt nicht bezahlte – die Alimente für den gemeinsamen Sohn hingegen schon.

Erfolgreiche Selbständigkeit

Auch dieser Verurteilte beteuerte vor der Berufungsinstanz wortreich, er habe nicht zahlen können. Die Richter glaubten ihm nicht und warfen dem angeblich nicht (mehr) erfolgreichen Selbständigerwerbenden vor, er hätte eine Anstellung als Metzger suchen können, was seiner Ausbildung entspricht; damit hätte er über ein regelmässiges und höheres Einkommen verfügt. In der Scheidungskonvention, die der Mann zusammen mit einer Anwältin aufgesetzt hatte, ist von einem monatlichen Einkommen von über 10 000 Franken die Rede. Nach der Scheidung sackte das Einkommen dann plötzlich auf knapp 3000 Franken pro Monat ab – was der Unterhaltsschuldner nach Auffassung der Richter nicht plausibel erklären kann.

Urteil SB100692 vom 13. 1. 11 und Urteil SB100603 vom 18. 1. 11, beide noch nicht rechtskräftig.

«Dienst nach Vorschrift»

Zürcher Personal protestiert

cn. · Eine aus städtischen Angestellten bestehende Aktionsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, verschiedene der vom Stadtrat geplanten Sparmassnahmen zu verhindern. Konkret geht es der vom Personalverband VPOD unterstützten Gruppe darum, einen Verzicht auf die angekündigte Nullrunde bei den Löhnen zu erreichen. Auch soll bezweckt werden, dass die für das Jahr 2011 gestrichenen Lunch- und Reka-Checks wieder bezogen werden können.

«Leistungslohn abschaffen»

Wie die Zürcher Sektion des Verbands des Personals öffentlicher Dienste mitteilt, setzt sich die Aktionsgruppe aus etwa 200 Angestellten verschiedener Dienstabteilungen zusammen. Geplant sind öffentliche Protestaktionen, welche der Bevölkerung «den Wert der öffentlichen Dienstleistungen aufzeigen sollen». Dass zu den beschlossenen Massnahmen nicht nur ein Sternmarsch zum Rathaus, sondern ausgerechnet auch «Dienst nach Vorschrift» gehört, mutet allerdings befremdlich an und könnte sich in der Budgetdebatte vom März als kontraproduktiv erweisen.

Auch einen eigenen «Sparvorschlag» hat die Aktionsgruppe erarbeitet: Mittels Unterschriftensammlung soll erreicht werden, dass der gegen den Willen des VPOD eingeführte Leistungslohn für städtische Angestellte wieder abgeschafft wird. Nach Ansicht des Personalverbands stehen beim neuen Zürcher Lohnsystem Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis. Aus den Ziel- und Leistungsbeurteilungs-Gesprächen resultiere eher Demotivation statt Motivation, teilte der VPOD mit.

Leistung wird belohnt

Das neue Zürcher Lohnsystem besteht neben dem Grundlohn auch aus einer Leistungs- und einer Erfahrungskomponente. Ohne genügende Leistung wird kein automatischer Lohnzuwachs mehr gewährt. In den Jahren 2007 bis 2010 investierte die Stadt jährlich 35 Millionen Franken, um die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Lohnskala richtig einzureihen. In seinem Budgetantrag für 2011 setzte der Stadtrat dann noch rund 14,5 Millionen Franken für individuelle Lohnmassnahmen sowie 4,5 Millionen Franken für Prämien ein. Diese – vom VPOD bereits als «einschneidende Kürzung» bezeichnete – Summe soll wegen der Rückweisung des Budgetvorschlags nun ebenfalls gestrichen werden.

ANZEIGE



CONFISERIE SPRÜNGLI
Tradition seit 1836



POSTVERSAND: GESCHENKE,
DIE DIE WELT VERFÜHREN

Confiserie Sprüngli Telefon 044 224 47 11
bestell-service@spruengli.ch www.spruengli.ch

Sprüngli